



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

21.403 n Pa. Iv. WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne stellen wir Ihnen die Vernehmlassungsantwort mit folgenden Überlegungen zu:

Für die WBK-S stehen, wie sie im Zusatzbericht schreibt, insbesondere drei Aspekte der Vorlage im Vordergrund:

- Sie will zum einen insbesondere wirtschaftliche Ziele über die Einführung einer Betreuungszulage erreichen.
- So steht aus Sicht der Kommission die vermehrte Integration beider Elternteile in die Arbeitswelt insbesondere unter dem Aspekt des Fachkräftemangels im Zentrum, weshalb sie Wert auf eine explizite Anbindung der möglichen Entlastung der Eltern an die Erwerbstätigkeit legt.
- Es ist der Kommission ausserdem ein Anliegen, den Bundeshaushalt nicht übermässig mit einer stark gebundenen neuen Leistung zu belasten.

Das von der WBK-S vorgeschlagene Finanzierungssystem über Arbeitgeber- und allenfalls Arbeitnehmerbeiträge erachtet sie als mit dem Ziel, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, vereinbar. Die Kommission hat zudem erhebliche Bedenken in Bezug auf mögliche Mitnahmeeffekte eines Bundesbeitrags, wie der Nationalrat ihn vorsieht. Ausserdem kamen im Verlauf der Beratungen grosse Bedenken in Bezug auf die Durchführbarkeit der nationalrätlichen Vorlage auf.

Die von der WBK-S präsentierte Lösung trägt ihrer Befürchtung Rechnung, wonach in den Kantonen

sehr aufwändige Durchführungsstrukturen aufgebaut werden müssten, sollte ein Bundesbeitrag eingeführt werden. Schliesslich bestehen Bedenken, ob eine neue Sozialzulage des Bundes an die Eltern verfassungsmässig ist.

Der Regierungsrat des Kantons Uri teilt diese Einschätzung der WBK-S nur teilweise und dies mit folgenden Begründungen:

- Wir gehen davon aus, dass der administrative Aufwand für Kantone, die wie der Kanton Uri schon mit Objekt- und Subjektfinanzierung (Unterstützungspauschalen und Betreuungsgutscheine) arbeiten, eher zunehmen würde. Es müsste gar ein Systemwechsel beim Kanton und bei den Gemeinden vollzogen werden.
- Bei einer Betreuungszulage, die an bestehende Abläufe und Prozesse im Rahmen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz [FamZG]; SR 836.2) anknüpft, kämen grössere Aufwände für administrativen Arbeiten für Anmeldung für die Zulage, Kontrolle der Legitimation und Abschluss der Unterstützung hinzu.
- Die vollständige Finanzierung über Arbeitgeberbeiträge sehen wir nicht als geeignetes Mittel. Die Vorlage hat einen Investitionscharakter, die langfristig höhere Steuereinnahmen verspricht und nicht nur den Arbeitskräftemangel mindern soll. Im Sinne der fiskalischen Äquivalenz ist ein Bundesbeitrag gerechtfertigt.
- Die institutionelle Kinderbetreuung ist grundsätzlich Sache der Kantone. Im Gegensatz zum Vorschlag der WBK-S enthält die Vorlage des Nationalrats mit den Bundesbeiträgen ein Anreizsystem und Steuerungsmittel.

Dies und die vorangehenden Überlegungen sprechen für die Ablehnung des vorliegenden Entwurfs der WBK-S.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 31. Mai 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann



Urs Janett

Der Kanzleidirektor



Roman Balli